

Wien, September 2025

(Funktionelle) Elektrostimulation in der Ergotherapie

Das Berufsbild und die Kompetenzen von Ergotherapeut*innen sind in § 10 Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024 wie folgt geregelt:

§ 10. (1) Der Beruf der Ergotherapeutin / des Ergotherapeuten umfasst ergotherapeutische Maßnahmen zur Entwicklung, Erhaltung, Förderung, Verbesserung oder Wiedererlangung der individuellen Handlungsfähigkeit.

(2) Hierzu gehören

1. im Rahmen des ergotherapeutischen Prozesses insbesondere:

a) die Anamnese in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und Handlungsmöglichkeiten (Ressourcen und Einschränkungen),

b) die fachspezifische Diagnostik und Diagnosestellung einschließlich relevanter Befundungsverfahren,

c) die Festlegung von handlungs- und partizipationsorientierten, patientinnen- / patienten- bzw. klientinnen- / klientenzentrierten Zielen,

d) die patientinnen- / patienten- bzw. klientinnen- / klientenzentrierte Planung des Prozesses,

e) die Durchführung der Interventionen, insbesondere mit handwerklichen und gestalterischen Tätigkeiten,

f) die Evaluierung und Reflexion;

2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich ergotherapeutische Befundung;

3. die Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten;

4. die Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 12;

5. im Rahmen des ergotherapeutischen Prozesses zwecks Erreichung der darin festgelegten Ziele die Entwicklung, Mitentwicklung, Herstellung und Adaptierung von Hilfsmitteln, einschließlich Schienen, Heilbehelfen und Medizinprodukten bzw. assistierenden Technologien für jene Personen, die von dem/der Berufsangehörigen behandelt werden.

Wesentlich ist, dass das Berufsbild (§ 10 MTDG) und die Regelungen zur Ausübung (§§ 11 und 12 MTDG) nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern im Kontext der zum Berufsgesetz gehörenden Begründungen (siehe 4095/A XXVII. GP und AA-408 XXVII. GP) und der Anlage 5 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FH-MTD-Ausbildungsverordnung – FH-MTD-AV) stehen.

Ergotherapie Austria -
Bundesverband der
Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten Österreichs

Holzmeistergasse 7-9/2/1
A-1210 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation
of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational
Therapists for the
European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank
IBAN:
AT97 2011 1000 0313 1033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949

Ergotherapeut*innen werden nach ärztlicher Anordnung eigenverantwortlich tätig. Ausnahmen sind Gesundheitsförderung, Primär- und Sekundärprävention. Dabei obliegt ihnen prinzipiell auch die Wahl der Maßnahmen, Methoden und Mittel für die individuellen Bedürfnisse und Ziele des*der Patient*in – wenn sie der *Entwicklung, Erhaltung, Förderung, Verbesserung oder Wiedererlangung der individuellen Handlungsfähigkeit* (§ 10 MTDG) dienen. Dieser Bezug muss immer klar sein, um

- im Berufsbild der Ergotherapie Deckung zu finden und so die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten (§§ 10 ff MTDG),
- im Schadensfall durch den Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung abgesichert zu sein,
- keine Berufsübergriffe in die Vorbehaltstätigkeiten anderer Gesundheitsberufe zu tätigen.

Für die **Anwendung von (Funktioneller) Elektrostimulation** bedeutet der berufsrechtliche Rahmen, dass **(F)ES** nur als vorbereitende und begleitende Maßnahme im Rahmen der Ergotherapie angewendet werden kann, wenn die individuelle Handlungsfähigkeit der*des Patient*in im Zentrum der Ergotherapie steht.

Bitte beachten Sie in diesem Kontext auch, dass vorbereitende und begleitende Maßnahmen, aber auch sämtliche ergotherapeutischen Maßnahmen, nicht als Einzelleistung mit den Sozialversicherungsträgern verrechnet werden kann. Sie verrechnen immer „Ergotherapie“. Im Wahlbereich haben Sie diesbezüglich freie Preisgestaltung, im Vertragsbereich erhalten Sie Ihr Honorar in der Höhe des Vertrags tariffs von der jeweiligen Kasse.

Ergotherapie Austria -
Bundesverband der
Ergotherapeutinnen und
Ergotherapeuten Österreichs

Holzmeistergasse 7-9/2/1
A-1210 Wien
Telefon: +43 (0)1 8955476
Fax: +43 (0)1 8974358
office@ergotherapie.at
www.ergotherapie.at

Member of:
WFOT
World Federation
of Occupational Therapists
COTEC
Council of Occupational
Therapists for the
European Countries

Bankverbindung:
Erste Bank
IBAN:
AT97 2011 1000 0313 1033
BIC:
GIBAATWWXXX

ZVR-NR:
922799376

DVR:
4002949

Hinweis: Bitte beachten Sie unbedingt, dass das Absolvieren einer Ausbildung nicht gleichzeitig bedeutet, dass Sie auch aus berufsrechtlicher Sicht zur Ausübung bzw. Anwendung berechtigt sind! In Österreich gilt die Ausbildungsfreiheit und es ist die Berufspflicht von Ergotherapeut*innen zu prüfen, in welchem Rahmen erworbene Kenntnisse angeboten werden dürfen. Wenn Sie außerhalb der berufsrechtlichen Tätigkeitsfelder der Ergotherapie arbeiten, können Ihnen berufsrechtliche Konsequenzen drohen, wenn andere Berufsgruppen auf Unterlassung dieser Berufsübergriffe klagen.